

Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS)

Vom 20. März 2012

(ABl. S. 242)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 15 Absatz 2 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187), geändert am 9. September 2011 (ABl. S. 248) folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verwaltungsanordnung regelt die Berechnung der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz Finanzgesetz EKM.

§ 2

Kostenverrechnungssatz

Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag (§ 4) und dem Prozentanteil (§ 5).

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage (Berechnungsgröße) ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung des Vorvorjahres.
- (2) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 bleiben Einnahmen und Ausgaben, die an Sonderhaushalte oder Sonderfonds weitergeleitet werden, unberücksichtigt, wenn sie den Betrag von 5 000 Euro übersteigen; dies sind insbesondere Darlehen, Subventionen und Veräußerungserlöse aus Grundvermögen.

§ 4

Festbetrag

Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffелung:

Bemessungsgrundlage nach § 3 in Euro Festbetrag in Euro

bis	50.000	300
bis	100.000	500
bis	250.000	750
bis	500.000	1.000
bis	750.000	1.500
bis	1.000.000	2.000
bis	2.500.000	4.000
bis	5.000.000	8.000
über	5.000.000	12.000

§ 5

Prozentanteil

(1) Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage (§ 3) mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert wird:

Bemessungsgrundlage nach § 3 in Euro Vomhundertsatz

bis	10.000	1,50
bis	25.000	1,30
bis	50.000	1,10
bis	100.000	1,00
bis	250.000	0,90
bis	500.000	0,80
über	500.000	0,70

(2) Der Rechtsträger des Kreiskirchenamtes kann die Prozentsätze in Abweichung von Absatz 1 erhöhen; eine Unterschreitung ist jedoch nicht zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 21. März 2012 in Kraft.